

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft
Potsdamer Str. 58
10785 Berlin

- nachfolgend „**Organträger**“ genannt -

und

DEAG Music GmbH
Potsdamer Str. 58
10785 Berlin

- nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt -

§ 1 Leitung und Weisungen

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung durch den Organträger, der berechtigt ist, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- (2) Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist gegenüber dem Organträger verpflichtet, dessen Weisungen zu folgen.

§ 2 Gewinnabführung

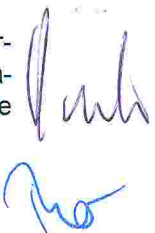
- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich während der Vertragsdauer (§ 6 dieses Vertrages) ihren gesamten Gewinn im Sinn und Umfang von § 301 AktG, ggf. vermindert um Zuweisungen zu den Gewinnrücklagen gem. nachfolgendem Absatz 2, an den Organträger abzuführen.
- (2) Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB nur insoweit einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete Gewinnrücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn der Organträger dies verlangt.
- (3) Die Abführung aus Erträgen aus vorvertraglichen Rücklagen jeder Art ist ausgeschlossen.

§ 3 Gewinnermittlung

- (1) Gewinn und Verlust der Organgesellschaft sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der für die Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (2) Der Organträger kann hinsichtlich der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten Weisungen erteilen.

§ 4 Verlustübernahme

Der Organträger ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch sonst ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.



§ 5 Informationsrecht

Der Organträger ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, dem Organträger jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheit der Organgesellschaft zu erteilen.


§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

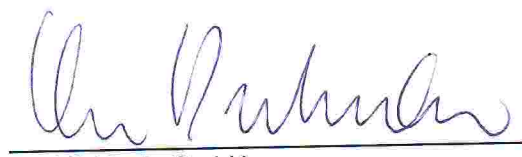
- (1) Der Vertrag wird wirksam mit Eintrag in das Handelsregister. Die steuerlichen Wirkungen in Bezug auf die Gewinnabführung gelten ab dem 1. Juli 2011.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag wird jedoch mindestens für eine Vertragsdauer von fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund, der sowohl den Organträger als auch die Organgesellschaft zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Organträger die Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft verliert, die steuerlichen Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger nicht mehr vorliegen, oder im Fall der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft.
- (3) Wird die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der Fünfjahreszeitraum entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 erst am ersten Tag des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben.
- (4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Fall einer Änderung einer oder mehrerer für die Regelungen dieses Vertrages maßgeblichen (steuer-)rechtlichen Vorschriften oder ihrer Anwendung durch Rechtsprechung und Verwaltungspraxis diesen Vertrag so anzupassen, dass dem ursprünglich verfolgten Zweck dieses Vertrages trotz der Änderung so weit wie möglich entsprochen wird.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Berlin.

Berlin, den 17. Mai 2011


 DEAG Deutsche Entertainment AG


 DEAG Music GmbH

